

# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

21. Jahrgang

Neuenhagen, den 31.12.2015

Nummer 1

<b>Inhalt</b>	
<b>Amtlicher Teil</b>	
• Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung	Seite 1
• Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 2015	Seite 1
• Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für das Haushaltsjahr 2016	Seite 2
• Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Erschließungsbeitragssatzung)	Seite 3
• Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 5
• Öffentliche Bekanntmachung: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“	Seite 6
• Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“	Seite 6
• Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“	Seite 7
• Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2016/2017	Seite 7
• Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	Seite 7
• Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für November 2015	Seite 8
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
• Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde	Seite 8
• Schließzeiten der Neuenhagener Kitas im Jahr 2016	Seite 8
• Vergabe von Planungsleistungen auf der Grundlage HOAI 2013	Seite 8
• Bauabgangsstatistik 2015	Seite 8

meinden Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen-Eggersdorf (Mittelbereich; S5-Region) um eine entsprechende Zuarbeit gebeten werden.

Die Analysegrundlage soll u. a. auf einer Beratung erarbeitet werden. Dazu möge die Verwaltung Sachverständige einladen.

Das Ergebnis der Bedarfsanalyse wird der Gemeindevertretung 2016 rechtzeitig zur Haushaltsberatung präsentiert und Schlussfolgerungen mit Wirksamkeit für den Haushalt 2017 zur Abstimmung gestellt.

*Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 6 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. AN 015/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine 5. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung mit folgender Änderung zu erarbeiten:

Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB sollten die Beiträge auf die Höhe des Zuschusses des Landkreises begrenzt werden.

*Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 1 Neinstimme bei 2 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. AN 016/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und weitere ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sowie der Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie eine neue Satzung für die Arbeit der Fraktionen unter Berücksichtigung der Vorschläge gemäß Anlage zur Beschlussfassung vorzubereiten.

*Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 0 Neinstimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. AN 017/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Ende des II. Quartals 2016 einen Schulentwicklungsplan für die sich in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen befindlichen Schulen zu erarbeiten. Diese Schulkonzeption soll als Beschlussvorlage der Gemeindevertretung vorgelegt werden und regelmäßig fortgeschrieben werden.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 094/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse wird wie folgt geändert:

	<b>Abberufung</b>	<b>Berufung</b>
Umwelt-, Bau- und Ortsentwicklungsausschuss	Wolfgang Winkler	Angela Kann
Kultur- und Sozialausschuss	Christoph Schulz	Hannes Tarun

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 075/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung gemäß Anlage 1 einschließlich Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Anlage 2.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 082/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin mit seinen Anlagen.

*Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 084/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird für das Haushaltsjahr 2011 entlastet.

*Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

## **Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung**

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	25. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	26. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	27. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	28. Januar, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 2015**

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Drucksachen-Nr. AN 013/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Bürgermeistern der Nachbargemeinden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit für den Bau und Betrieb eines Hallenbades in der Region zu eruiieren.

*Abstimmungsergebnis: mit 28 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. AN 014/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Bedarfsanalyse für aufsuchende Jugendarbeit in Vollzeit für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu erarbeiten. Ebenso sollen die Ge-

**Drucksachen-Nr. 095/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für das Sachkonto 531200 im Produkt 36.50.02.00 – Sonstige Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz – werden 43.420,69 Euro überplanmäßig bewilligt. Die Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen in den Sachkonten 432100 im Produkt 42.40.01.00 – Förderung des Sports – in Höhe von 31.257,94 Euro (Mehreinnahmen Eintrittsgebühren Freibad) und 401300 im Produkt 61.10.01.00 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen – in Höhe von 12.162,75 Euro.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 071/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 070/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Fortschreibung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes gemäß Anlage,
2. die Schutzziele für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für zeitkritische Einsätze wird festgelegt: Die erste Einheit soll mit einer Stärke von 9 Einsatzkräften innerhalb 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden. Eine weitere Einheit mit einer Mindeststärke von 7 Einsatzkräften soll innerhalb der folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen. Dieses Ziel soll in mindestens 80 % der Fälle erreicht werden.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 079/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.
2. Auf bestehende Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, die vor dem 3. Oktober 1990 nach einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellt wurden, können keine Erschließungsbeiträge nach dieser Satzung erhoben werden.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 073/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird im vereinfachten Verfahren für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
2. Der Änderungsentwurf in der Fassung vom September 2015 (siehe Anlage) wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2016 bis 09.02.2016 öffentlich ausgelegt.

*Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 2 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 072/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für den im Vorentwurf vom Oktober 2015 dargestellten Bereich wird die 5. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer 4-wöchigen Planauslage in der Zeit vom 08.01.2016 bis 05.02.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel.

*Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 074/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ in der Fassung vom Oktober 2015 wird gebilligt (Anlage).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird in Form einer 4-wöchigen Planauslage in der Zeit vom 08.01.2016 bis 05.02.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel.

*Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 083/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. den Ausbau von Kiefernallee, Sonnenweg, Buschwinkel und Grünstraße im Abschnitt Niederheidenstraße bis Kiefernallee mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Regenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Grundstückszufahrten und Straßenbeleuchtung gemäß Anlagen 1-3 Regelquerschnitte.
2. Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme Grünstraße wird beitragsrechtlich ein selbstständig abrechenbarer Abschnitt zwischen der Einmündung Niederheidenstraße und der Kiefernallee gebildet.

*Abstimmungsergebnis: mit 27 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 090/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Im Rahmen der Kooperation „Korrespondenzregion IGA 2017 – GartenNachbarn“ ein Projekt zur Sicherung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Neuenhagen in Kooperation mit dem IB Berlin-Brandenburg gGmbH als Träger des Projekts „Engagierte Stadt“ zu entwickeln und umzusetzen. Die Gemeinde tritt der Initiative „Deutschland summt!“ bei. Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Aufwertung von öffentlichen Flächen sowie einer begleitenden Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Bürgerbeteiligung zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Sport- und Geschichtspark Bollensdorf (nur Freianlagen) soll vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 2016 bis 2017 umgesetzt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Abriss von Gebäuden gemäß denkmalrechtlicher Genehmigung vom 16.03.2015 durchzuführen und die Vorplanung für die Freianlagengestaltung gemäß dem vorliegenden Konzept (Anlage) zu beauftragen.
3. Die Gemeinde Neuenhagen nimmt mit den Partnern der Kommunalen Arbeitsgruppe der „Korrespondenzregion IGA 2017 – GartenNachbarn“ an der Internationalen Grünen Woche 2016 mit einem gemeinsamen Stand in der Blumenhalle teil.
4. Die Gemeinde Neuenhagen beteiligt sich an dem gemeinsamen Projekt „Gemeinsames Leit- und Beschilderungssystem“ der Kommunalen Arbeitsgruppe „Korrespondenzregion IGA 2017 – GartenNachbarn“.

*Abstimmungsergebnis: mit 26 Ja-, 1 Neinstimme bei 0 Enthaltungen angenommen.*

**Drucksachen-Nr. 093/2015**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur finanziellen Unterstützung des Bauvorhabens Erweiterung Sporthalle einen Fördermittelantrag über das Zukunftsinvestitionsprogramm Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur zu stellen.

*Abstimmungsergebnis: mit 25 Ja-, 0 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin vom 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Festsetzungen des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>30.667.300 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>31.322.300 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>50.000 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>50.000 EUR</b>
und	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>30.422.600 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>36.335.600 EUR</b>
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>29.494.400 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>28.105.500 EUR</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>928.200 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>8.230.100 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0 EUR</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>

**§ 2****Kreditaufnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 10.072.000 EUR festgesetzt.

**§ 4****Hebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden entsprechend der Hebesatzsatzung vom 20.06.2003 für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>200 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>350 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>300 v.H.</b> |

**§ 5****Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die grundsätzlich den Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze zugeordnet werden.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15% des Volumens der einzelnen Maßnahme pro Haushaltsjahr festgesetzt. Die Kämmerin ist berechtigt, innerhalb der genannten Wertgrenze (Teilbudgets) zusätzlich liquide Mittel für investive Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
  - a) wenn das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht mehr positiv dargestellt wird,
  - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen festzusetzen sind, die im Finanzhaushalt den Gesamtbetrag der Auszahlungen um 1,5% überschreiten. Davon ausgenommen sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die aus Mehrerträgen/Mehrauszahlungen entstanden sind.

Neuenhagen, den 03.12.2015




Jürgen Henze  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann Jedermann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Verwaltungssteuerung und Finanzen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, im Zimmer 242 Einsicht in die vorstehende Satzung nebst Haushaltsplan nehmen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme jederzeit unter [www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de).

Neuenhagen, den 04.12.2015



Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 03.12.2015 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

**§ 1****Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2****Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand
  1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
    - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite
    - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite
  2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite
  3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetz-

buch) bis zu einer Breite von 21 m

4. für Parkflächen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1-3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1-3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung
  5. für Grünanlagen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1-3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1-3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung
  6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m
  7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z. B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand für Anlagen nach Abs. 1 Nr. 1-7 gehören insbesondere Kosten für
1. den Erwerb der Grundflächen
  2. die Freilegung der Grundflächen
  3. die erstmalige Herstellung der Anlagen einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
  4. die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
  5. die Radwege
  6. die Gehwege
  7. die kombinierten Geh- und Radwege
  8. die Beleuchtungseinrichtungen
  9. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
  10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
  11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
  12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
  13. die Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

**§ 4****Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Bei bereits vor dem 03. Oktober 1990 vorhandenen angebauten Straßen richtet sich der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand nach den Regelungen der Straßenbaubeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5****Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 6****Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes**

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach § 7 maßgeblichen Faktor für Maß und Art der Nutzung ergeben.

- (2) Die Grundstücksfläche bestimmt sich nach dem Flächeninhalt des Buchgrundstücks. (Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn)
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

### § 7 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 4 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a)-c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) oder Buchstaben d)-f) oder die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse, die die nähere Umgebung prägt.
4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
  - a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  - b) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 8 Mehrfacherschließung

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
2. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
3. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

### § 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen i. S. von Nr. 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3-7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

### § 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

1. die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertig gestellt sind,
2. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
3. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Selbstständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. unselbstständige oder selbstständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
3. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 1 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

### § 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

### § 12 Vorausleistungen

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Vorausleistungen in Höhe von bis zu 75 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.

(2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

**§ 13****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 14****Fälligkeit und Zahlung des Beitrages**

(1) Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorausleistungsbescheides fällig.

(2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundungen oder Verrentungen bewilligen oder von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen.

**§ 15****Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung notwendiger Daten gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) erforderlich.

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten oder Datengruppen, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere Daten zu

1. Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern,
2. Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnissen, Anschriften von derzeitigen oder künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten,
3. Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(3) Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 16****Inkrafttreten**

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 04.12.2015

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Grundsätze**

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, welche als ehrenamtliche aktive Einsatzkräfte wirken, wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der Einsatzentschädigung für Übungen und Einsätze, Entschädigung für die Teilnahme an feuerwehrinternen Ausbildungen/Schulungen sowie Diensten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und einer zusätzlichen pauschalen Entschädigung zusammen. Ausbildungen des Landes Brandenburg werden nicht gesondert entschädigt. Dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen wird zum Zweck der Kameradschaftspflege auf Grundlage der Zahl an aktiven Mitgliedern halbjährlich eine Zuwendung gewährt.

(2) Zusätzliche pauschale Entschädigungen werden an:

1. den Wehrführer
2. den stellvertretenden Wehrführer
3. die Zugführer
4. den Jugendwart
5. die stellvertretenden Jugendwarte gezahlt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt oder der Funktion verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Dazu zählen insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Kommunikationsentgelte, Reinigungskosten der

Dienstuniform und der persönlichen Bekleidung, zusätzlicher Aufwand für persönliche Pflege. Daneben werden notwendige Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderen die Kosten erstattet werden (z. B. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz), sowie Verdienstausschlag gewährt.

**§ 2****Höhe der Aufwandsentschädigung und Zuwendung für Kameradschaftspflege**

(1) Die pauschale Einsatzentschädigung pro Einsatz oder Übung beträgt 13,00 Euro.

(2) Die Entschädigung pro Teilnahme an einer Ausbildung oder Schulung sowie einem Dienst im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beträgt 5,00 Euro.

(3) Die halbjährlich gezahlte Zuwendung zum Zweck der Kameradschaftspflege beträgt 10,00 Euro je aktivem Mitglied.

(4) Die zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für:

- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| 1. den Wehrführer          | <b>170,00 Euro</b> |
| 2. den stellv. Wehrführer  | <b>136,00 Euro</b> |
| 3. die Zugführer           | <b>95,00 Euro</b>  |
| 4. den Jugendwart          | <b>85,00 Euro</b>  |
| 5. die stellv. Jugendwarte | <b>45,00 Euro</b>  |

**§ 3****Verdienstausschlag/Reisekosten**

(1) Fortgezahltes Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag werden entsprechend § 27 BbgBKG auf Antrag ersetzt.

(2) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, welche vom Wehrführer im Benehmen mit dem Bürgermeister angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Fahrten im Gemeindegebiet, insbesondere zum Feuerwehrdepot, sind keine Dienstreisen. Entsprechende Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 4****Anerkennung für treue Dienste und besondere Leistungen**

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die entsprechend dem Gesetz über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr gewürdigt werden, erhalten am Tage der Überreichung der Medaille folgende einmalige Zuwendung:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| Medaille in Kupfer (10-jährige Zugehörigkeit) | <b>50,00 Euro</b>  |
| Medaille in Bronze (20-jährige Zugehörigkeit) | <b>100,00 Euro</b> |
| Medaille in Silber (30-jährige Zugehörigkeit) | <b>150,00 Euro</b> |
| Medaille in Gold (40-jährige Zugehörigkeit)   | <b>200,00 Euro</b> |
| Medaille in Gold (50-jährige Zugehörigkeit)   | <b>250,00 Euro</b> |
| Medaille in Gold (60-jährige Zugehörigkeit)   | <b>300,00 Euro</b> |

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die entsprechend der Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel und des Ehrenzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e. V. (KFV MOL) oder dem Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens gewürdigt werden, erhalten am Tage der Überreichung der Ehrennadel bzw. des Ehrenzeichens folgende einmalige Zuwendung:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| Feuerwehrehrennadel des KFV MOL in Silber    | <b>100,00 Euro</b> |
| Feuerwehrehrennadel des KFV MOL in Gold      | <b>200,00 Euro</b> |
| Feuerwehrehrenzeichen des KFV MOL            | <b>250,00 Euro</b> |
| Feuerwehrehrenzeichen des Landes Brandenburg | <b>300,00 Euro</b> |

(3) Findet die Überreichung der Feuerwehrehrennadel oder des Feuerwehrehrenzeichens nicht in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin statt, wird die einmalige Zuwendung zu einem darauffolgendem feierlichen Anlass der Freiwilligen Feuerwehr in würdiger Form übergeben.

**§ 5****Einsatzverpflegung**

(1) Bei körperlich stark belastenden Einsätzen (z. B. Einsatz von Atemschutzgeräten) ist grundsätzlich die Bereitstellung von Erfrischungsgetränken für die Einsatzkräfte zu gewährleisten.

(2) Ist während eines Einsatzes oder einer Übung abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes oder der Übung nicht vor Ablauf von 4 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter die Verpflegung der Einsatzkräfte mit Erfrischungsgetränken und Speisen anordnen.

(3) Bei Ausbildungen und Schulungen von mehr als 6 Stunden sind den Teilnehmern Erfrischungsgetränke und Speisen zur Verfügung zu stellen.

(4) Je aktivem Mitglied soll grundsätzlich ein Tagessatz von 11,00 Euro nicht überschritten werden.

(5) Bei besonders langen Einsatzzeiten oder extrem hohen körperlichen Belastungen der Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über weitergehende notwendige Verpflegung.

**§ 6****Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Zahlungsanspruch der Einsatzentschädigung entsteht mit Teilnahme an dem Einsatz oder der Übung. Der Zahlungsanspruch der Entschädigung für die Teilnahme an Ausbildungen oder Schulungen und Diensten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entsteht mit der nachgewiesenen Teilnahme. Der Zahlungsanspruch der zusätzlichen pauschalen Entschädigung entsteht bei Ausübung der unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Funktion.

(2) Die Einsatzentschädigung und die Entschädigung für die Teilnahme an Ausbildungen oder Schulungen sowie Diensten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden vierteljährlich rückwirkend für das vorhergehende Quartal gezahlt. Die zusätzliche pauschale Entschädigung wird monatlich gezahlt.

(3) Die Zuwendung zum Zweck der Kameradschaftspflege wird halbjährlich auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl an aktiven Mitgliedern (Stand: 30.06. und 31.12. des Jahres) an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr gezahlt.

(4) Wird die Tätigkeit, für die eine zusätzliche Entschädigung gewährt wird, für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, wird die Zahlung eingestellt.

(5) Übt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 aus, wird nur die jeweils höhere zusätzliche pauschale Entschädigung gezahlt.

## § 7

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 08.12.2005 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 04.12.2015

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

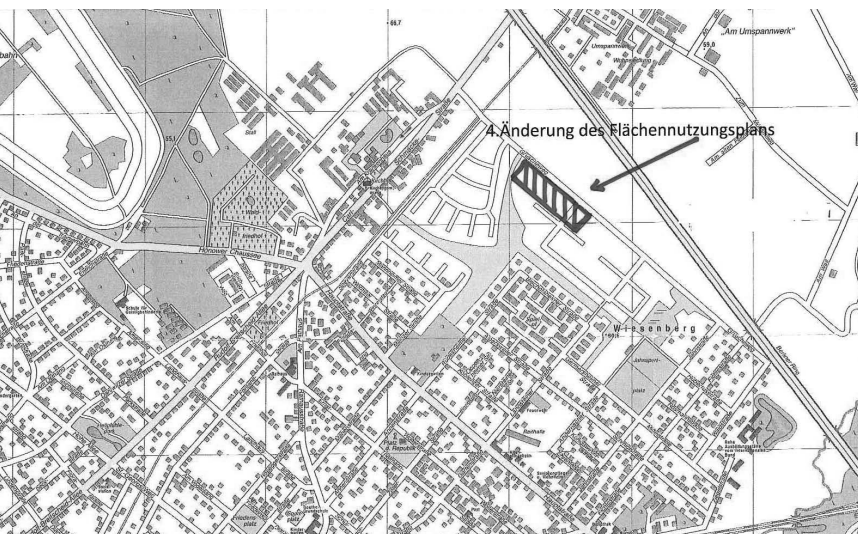
## Öffentliche Bekanntmachung:

### 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 03.12.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für den Bereich des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Maßgebend ist der Lageplan zum Entwurf der 4. Änderung in der Fassung vom September 2015.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 4. Änderung des FNP wurde erforderlich, da im Bereich des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“, der als Vorentwurf bereits ausgelegen hat, eine Wohnbaufläche am nördlichen Rand längs des Gruscheweges als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen wurde. Der Geltungsbereich der 4. Änderung beträgt ca. 1,7 ha.

Der Entwurf der 4. Änderung des FNP wird mit Begründung

**vom 08.01.2016 bis einschließlich 09.02.2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Di. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 223, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2015

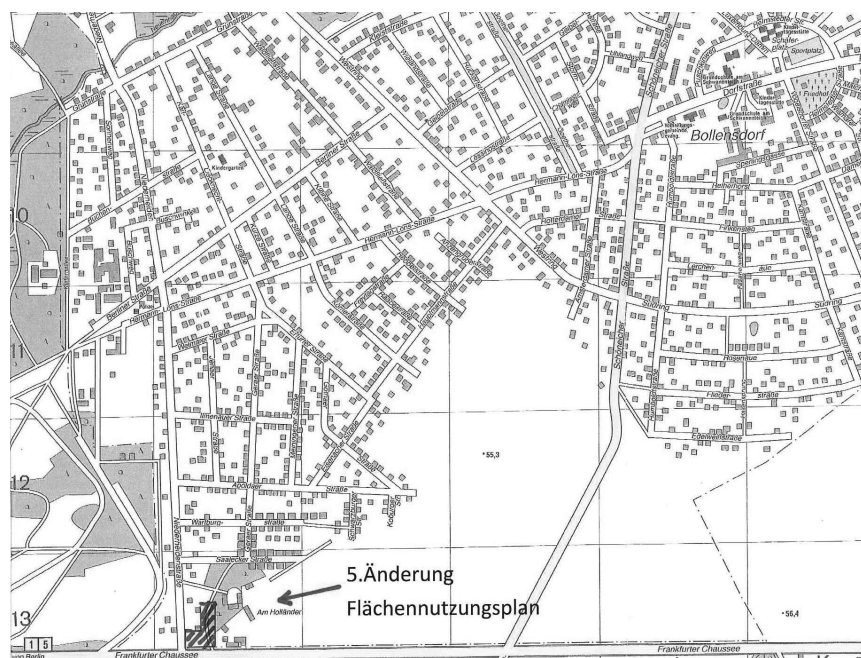
  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 03.12.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ beschlossen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan zum Vorentwurf der 5. Änderung in der Fassung vom Oktober 2015.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Vorentwurf der 5. Änderung wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht

**vom 08.01. 2016 bis einschließlich 05.02.2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Di. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 223, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2015

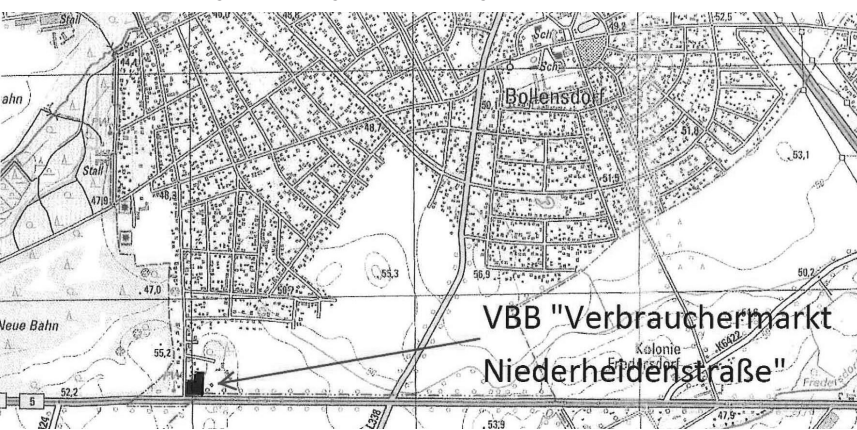
  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 03.12.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, aufgrund von § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Lageplan zum Vorentwurf in der Fassung vom Oktober 2015 maßgebend.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Verbrauchermarktes geschaffen werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung einschließlich Umweltprüfung

**vom 08.01.2016 bis einschließlich 05.02.2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

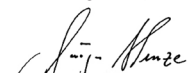
Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Di. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 223, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenhagen bei Berlin, 09.12.2015

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2016/2017

Kinder, die bis zum 30. September 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August 2016 schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der örtlich zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Für die Grundschulen in der Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gilt das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als gemeinsamer Schulbezirk. Die Eltern können unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule auswählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich laut Gesetz die Auswahl der aufzunehmenden Schüler durch die Schulleitung nach der Nähe der Wohnung der Schulanfänger zur Schule. Als zuständige Schule gilt die nächstgelegene Schule.

**Anmeldungen zum Schulbesuch** mit persönlicher Vorstellung des Kindes und unter Vorlage der Geburtsurkunde des anzumeldenden Kindes sowie der Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung nehmen die Sekretariate der Neuenhagener Grundschulen

- Grundschule „Hans Fallada“, Langenbeckstraße 26, Tel.: (03342) 8 02 41
- Goethe-Grundschule, Rathausstraße 28, Tel.: (03342) 4 20 23 50
- Grundschule am Schwanenteich, Dorfstraße 7, Tel.: (03342) 20 08 48

an folgenden Tagen entgegen:

**Dienstag, 16. Februar 2016, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Mittwoch, 17. Februar 2016, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Am Tag der Anmeldung steht die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft für Beratungsgespräche zur Verfügung. Zur Vermeidung von langen Wartezeiten können auch Termine zur Anmeldung in der jeweiligen Schule vereinbart werden.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Der Termin der Untersuchung wird bei der Anmeldung zum Schulbesuch mitgeteilt.


In den Grundschulen werden Sie auch über die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufnahme jüngerer Kinder beraten. Anträge auf gewünschte Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch sind durch die Eltern bis Ende Februar 2016 an die Schulleitung zu stellen.

Besteht der Wunsch auf Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule, so ist ein Antrag an das Staatliche Schulamt zu stellen. Das Antragsformular erhalten Sie in den Grundschulen der Gemeinde, wo Sie auch Ihren ausgefüllten Antrag zur Weiterleitung an das Schulamt abgeben können.

Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule, spätestens jedoch bis zum 28. Februar 2016. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April 2016.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Neuenhagen, den 24.11.2015

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind möglich:

### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

### Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ ist im Bürgerservice des Rathauses und auf der Internetseite der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin unter [www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de) im Bürger-portal unter Bürgerservice erhältlich.

## Ende des amtlichen Teils

### Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 1 Schlüsselbund
- 1 Handy.

Die Eigentümer werden gebeten, ihre Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

## Schließzeiten der Neuenhagener Kitas im Jahr 2016

Alle Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2016 an folgenden Tagen geschlossen:

**6. Mai 2016** und **27. bis 30. Dezember 2016**

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst  
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

## Vergabe von Planungsleistungen auf der Grundlage HOAI 2013

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beabsichtigt, zur Vorbereitung der Durchführung des kommunalen Straßenbaus (Westring) für das Haushaltsjahr 2017 Planungsleistungen nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung 2013 in Verbindung und in Anlehnung des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) in der Fassung vom Mai 2010 zu vergeben. Weitere Informationen zur Bewerbung finden Sie ab dem **11.01.2016** auf unserer Homepage [www.neuenhagen-bei-berlin.de](http://www.neuenhagen-bei-berlin.de). Bewerbungsende ist der **22.01.2016, 12:00 Uhr**.

## Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für November 2015

Standort	Vorhaben
Zum Mühlenfließ	Garagenhof
Unter den Ulmen 43	Einfamilienhaus
Ernst-Thälmann-Str. 20	Umnutzung Bioladen
Güstrower Straße 52	Einfamilienhaus
Jahnstraße 35	Einfamilienhaus
Vogelsdorfer Straße 54	Einfamilienhaus
Rathausstraße 6	Umbau des Einfamilienhauses
Ziegelstraße 17	Einfamilienhaus
Jahnstraße 31	Einfamilienhaus
Am Krankenhaus 12 B	An- und Umbau des Wohnhauses
Freiligrathstraße 2	Ausbau Dachgeschoss

## Baubangangstatistik 2015 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrer Gemeinde bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: [www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangangstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**